

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 23

Potsdam, den 16. August 2012

Nr. 11

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Tagesordnung der 46. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam S. 1- Öffentliche Bekanntmachung, Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Feldlage Saarmund S. 5- Straßenumbenennung der Landeshauptstadt Potsdam S. 6- Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14467 Potsdam S. 6- Amtliche Bekanntmachung, Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Babelsberg S. 7- Amtliche Bekanntmachung, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ OT Groß Glienicke S. 8 | <ul style="list-style-type: none">- Amtliche Bekanntmachung Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 9- Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam S. 10- Ausschreibung Zeitverträge im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für das Jahr 2013 S. 10- Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Landeshauptstadt Potsdam 2012 S. 11 <p>Ende des Amtlichen Teils</p> <ul style="list-style-type: none">- Interessenbekundung Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte vermietet Gewerbeteil zur Nutzung als Museumscafé S. 18- Votierung zum Bürgerhaushalt 2013/14 S. 18- Schulungsrunde für Privatwaldbesitzer S. 18- Tag des offenen Denkmals am 09. September 2012 S. 18- Jubilare September 2012 S. 18 |
|--|--|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

46. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.08.2012, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet am darauf folgenden Montag, 27. August 2012 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

„Flugschiff“ von Peter Rohn, Gesamtschulplätze 7. Klassen, Sanierung Grundschule Am Griebnitzsee, Öffentliche Plakatierung

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 18. August 2012 eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils 06. Juni 2012

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung

5.1 Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0549 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.2 Eckwertebeschluss für die Planung des Haushaltsjahres 2013
11/SVV/0907 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

5.3 Mehr Transparenz bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
12/SVV/0152 Fraktion DIE LINKE

5.4 Jahresabschlüsse zeitnah fertig stellen
12/SVV/0400 Fraktion FDP

5.5 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“
12/SVV/0217 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.6 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 55 „Angermansiedlung/Nedlitzer Straße“, 1. Änderung „Teilbereich Nahversorgungszentrum Erich-Arendt-Straße“ und Billigung der Abwägungsergebnisse
12/SVV/0277 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.7 Handlungskatalog für Mitglieder von Aufsichtsräten in städtischen Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Beschluss 11/SVV/0688
12/SVV/0278 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

5.8 Systematik zur Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen
12/SVV/0326 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

5.9 Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2009 und Entlastung des Oberbürgermeisters
12/SVV/0375 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

5.10 Bebauungspläne Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-Paaren“ (OT Uetz-Paaren) und Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satzkorn“ (OT Satzkorn), Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung
12/SVV/0377 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung,

5.11 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66 B „Nördliche Gartenstadt“ 1. Änderung Nordbereich
12/SVV/0396 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.12 Bebauungsplan SAN – P 15 „Teilbereich Block 18“ Satzungsbeschluss
12/SVV/0409 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.13 Maßnahmen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten für das Kita-Jahr 2012/2013
12/SVV/0410 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

5.14 Städtebaulicher Vertrag Großbeerstraße 301 – 309
12/SVV/0411 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen

6.1 Erbpachtvertrag Tennisclub Rot-Weiß
09/SVV/0428 Fraktionen SPD, FDP(FP)

6.2 Weiterentwicklung des Bürgerhaushaltes
11/SVV/0435 Fraktionen FDP, CDU/ANW neue Fassung vom 31.05.2011

6.3 Bürgerhaushalt weiterentwickeln
11/SVV/0800 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.4 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 – „TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger“ Platz 1 – Tierheim endlich bauen
11/SVV/0815 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

6.5 Richtlinie für In-House-Geschäfte zwischen der LHP und ihren städtischen Beteiligungen neue Fassung vom 30.05.2012
12/SVV/0125 Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen

6.6 Verzicht auf Laubbläser
12/SVV/0200 Fraktion Die Andere

6.7 Auslobung städtebaulicher Wettbewerbe
12/SVV/0211 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD

- 6.8 Erschließungsbeiträge für Grünanlagen
12/SVV/0213 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
Äa Fraktion FDP
- 6.9 Qualifizierung des Vorentwurfes des Bebauungsplans 129
„Nördlich In der Feldmark“
12/SVV/0241 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grün-
en, CDU/ANW
- 6.10 Masterplan für den Wissenschaftsstandort Golm
11/SVV/0993 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grün-
en, CDU/ANW
- 6.11 Erlaubnisfreier WLAN-Router auf Gebäuden der Landes-
hauptstadt Potsdam
12/SVV/0296 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
neue Fassung vom 23.07.2012
- 6.12 Zurverfügungstellung von Internetzugangskapazitäten der
Landeshauptstadt Potsdam für freie WLAN-Datennetze
12/SVV/0299 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.13 Breitensportförderung in Potsdam
12/SVV/0301 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.14 Masterplan, Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm
(GPR)
12/SVV/0302 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.15 Baumschutz in B-Plänen
12/SVV/0304 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.16 Uferweggrundstücke
12/SVV/0308 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.17 Weiterentwicklung Rahmenkonzept Bürger- und Begeg-
nungshäuser
12/SVV/0352 Fraktion DIE LINKE
(neue Fassung vom 04.06.2012)
- 6.18 PUE-Kennwert (Power Usage Effectivness)
12/SVV/0365 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.19 Korruptionsprävention
12/SVV/0366 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 6.20 CO₂-Ausstoß von PKW der Landeshauptstadt Potsdam be-
grenzen
12/SVV/0367 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen,
CDU/ANW
- 6.21 Kinder- und familienfreundlicher Aufenthaltsort Schiffbauer-
gasse
12/SVV/0368 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD
mit Ergänzungsantrag Fraktion DIE LIN-
KE vom 06.06.2012)
- 6.22 Erwerb interkultureller Kompetenzen für die Ausländerbe-
hörde
12/SVV/0397 Fraktion Die Andere
- 6.23 Anonymisierte Bewerbungsverfahren
12/SVV/0402 Fraktion DIE LINKE
- 7 Einwohnerfragestunde 19:00 – 20:00 Uhr**
- 8 Anträge**
- 8.1 Offenlegung der Aufhebungsvereinbarungen
12/SVV/0401 Fraktion FDP
- 8.2 Änderung der Kinderspielplatzsatzung
12/SVV/0456 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 8.3 Jugendsoziokultur in Potsdam
12/SVV/0457 Fraktionen FDP, Potsdamer Demokraten
- 8.4 Neue Homepage für Potsdam
12/SVV/0458 Fraktionen FDP, CDU/ANW,
Potsdamer Demokraten
- 8.5 Gebäude Döberitzer Straße 3 für sozialen Wohnungsmarkt
dauerhaft sichern
12/SVV/0461 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.6 Potsdam führt zwei Säulenmodell an seinen Schulen ein
12/SVV/0462 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.7 Sitzungskalender 2013
12/SVV/0463 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzen-
der der StV
- 8.8 Bedingungen für Verwaltungsauftrag der PRO POTSDAM
für städtische Garagen- und Kleingartengrundstücke
12/SVV/0465 Fraktion DIE LINKE
- 8.9 Kein 2. Geschäftsführer bei kleinen städtischen Gesellschaften
12/SVV/0467 Fraktion DIE LINKE
- 8.10 Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder
12/SVV/0468 Fraktion DIE LINKE
- 8.11 Masterplan für den Potsdamer Norden
12/SVV/0469 Fraktion DIE LINKE
- 8.12 Pauschale Mietsenkung im städtischen Wohnungsbestand
12/SVV/0470 Fraktion Die Andere
- 8.13 Festlegungen zu Modernisierungsumlage, Mietsteigerungen
und Neuvermietungszuschlägen bei Wohnungen der städti-
schen ProPotsdam
12/SVV/0466 Fraktionen DIE LINKE, SPD
- 8.14 Bezahlbarer Wohnraum
12/SVV/0535 Fraktion BürgerBündnis
- 8.15 Kein Verkauf von Meldeadressen
12/SVV/0474 Fraktion Die Andere
- 8.16 Anhebung der Ausbildungsvergütung im Klinikum „Ernst
von Bergmann“
12/SVV/0479 Fraktionen Die Andere, Potsdamer De-
mokraten
- 8.17 Wiedergewinnung der Potsdamer Mitte
12/SVV/0484 Fraktionen CDU/ANW, FDP
- 8.18 Bebauungsplan Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland)
Beschluss zur öffentlichen Auslegung
12/SVV/0486 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Stadterneuerung
- 8.19 Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“, Änderung
des Geltungsbereichs, Abwägung und Satzungsbeschluss
12/SVV/0487 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Stadterneuerung
- 8.20 Rücknahme Preiserhöhung BUGA-Park
12/SVV/0489 Fraktion Die Andere
- 8.21 Einführung des kommunale Warn- und Informationssystems
(KATWARN) in der Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0492 Fraktion SPD
- 8.22 Schließung der Goethe-Schule als Gesamtschule mit Been-
digung des Schuljahres 2013/2014
12/SVV/0494 Oberbürgermeister, FB Bildung und
Sport
- 8.23 Aufhebung des Beschlusses zur Umsetzung des Uferwegs
Wasserwerk Leipziger Straße
12/SVV/0495 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung
und Stadterneuerung

- 8.24 Bebauungsplan Nr. 128 „Trebbiner Straße/Am Silbergraben“, Satzungsbeschluss
12/SVV/0498 Oberbürgermeister, Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.25 Barrierefreie Gestaltung der städtischen Homepage
12/SVV/0493 Fraktion Die Andere
- 8.26 Schulwegsicherung für Fontane-Grundschüler verbessern
12/SVV/0507 Fraktion DIE LINKE
- 8.27 Umsetzung der Empfehlungen der Transparenzkommission – Sponsoring-Richtlinien und Compliance-Richtlinie
12/SVV/0511 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 8.28 Änderung Gesellschaftsvertrag der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
12/SVV/0512 Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
- 8.29 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan SAN – P 17 „Stadterweiterung Süd“
12/SVV/0513 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.30 Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Potsdam 2011 – 2016
12/SVV/0514 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 8.31 Familien- und Sportbad Brauhausberg
12/SVV/0515 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 8.32 Fortführung des Theater- und Konzertverbundes Land Brandenburg
12/SVV/0516 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 8.33 Bebauungsplan Nr. 123 „Wissenschaftspark südlicher Telegrafenberg“ Satzungsbeschluss
12/SVV/0517 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.34 Abschluss eines Betreibervertrages der soziokulturellen Einrichtung „Lindenpark“ mit der Stiftung SPI
12/SVV/0527 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 8.35 Uferweg Speicherstadt
12/SVV/0531 Fraktion DIE LINKE
- 8.36 Azubis im Wissensspeicher
12/SVV/0532 Fraktion DIE LINKE
- 8.37 B-Plan für das Bornstedter Feld
12/SVV/0534 Fraktion SPD
- 8.38 Wechsel städtischer Bediensteter in die private Wirtschaft
12/SVV/0536 Fraktionen Potsdamer Demokraten, Die Andere
- 8.39 Radweg Lindenallee
12/SVV/0537 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.40 Kauf von 135 Wohnungen durch die ProPotsdam
12/SVV/0538 Fraktionen Potsdamer Demokraten, DIE LINKE
- 8.41 ‚Büro für Bürgerbeteiligung‘ und ‚Beteiligungsrat‘ der Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0539 Oberbürgermeister, Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen
- 8.42 Statusbericht Regionaler Wachstumskern Potsdam 2012
12/SVV/0471 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.43 Integrationskonferenz 2012 der Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0520 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 9 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 9.1 Überarbeitung der Preisliste städtische Bäder gemäß Beschluss: 11/SVV/0863
- 9.1.1 Überarbeitung der Preisliste städtischer Bäder
12/SVV/0518 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 9.2 Prüfergebnis bezüglich der Gestaltung der Außenwände der Stadt- und Landesbibliothek gemäß Beschluss: 11/SVV/0994
- 9.2.1 Bezüglich Stadt- und Landesbibliothek/Außenwände
12/SVV/0521 Oberbürgermeister, Bibliothek
- 9.3 Information über die Erstellung eines Kompensationsflächenkatasters gemäß Beschluss: 12/SVV/0087
- 9.4 Bericht bezüglich der Sanierung der Rollsportfeldanlage an der Sporthalle Heinrich-Mann-Allee gemäß Beschluss: 12/SVV/0275
- 9.4.1 Rollsport an der Sporthalle Heinrich-Mann-Allee
12/SVV/0519 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 9.5 Bericht zur Umsetzung des Garagenstandortkonzeptes gemäß Beschluss: 12/SVV/0292
- 9.6 Prüfbericht zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV gemäß Beschluss: 12/SVV/0297
- 9.7 Integrationstheater Teufelssee – Vorlage des Prüfberichtes gemäß Beschluss: 12/SVV/0405
- 9.8 Bericht zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung gemäß Beschluss: 03/SVV/0806
- 9.8.1 Bericht zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung
12/SVV/0423 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung (ausgereicht zur Juni-Sitzung)
- 9.9 Ergebnis der Prüfung bezüglich des Hans-Thoma-Karrees gemäß Beschluss 11/SVV/0419
- 9.9.1 Kenntnisaufnahme des Ergebnisses der „Machbarkeitsstudie“ Hans-Thoma-Karree
12/SVV/0424 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung (ausgereicht zur Juni-Sitzung)
- Nicht öffentlicher Teil**
- 10 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils vom 06.Juni 2012**
- 11 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 11.1 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstück im Sanierungsgebiet „Holländisches Viertel“
12/SVV/0372 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

- 11.2 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH, Grundstück im Sanierungsgebiet „Holländisches Viertel“
12/SVV/0373 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

12 Nicht öffentliche Anträge

- 12.1 Abschluss von Forwarddarlehen
12/SVV/0524 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 12.2 Verlagerung Tennisplätze
12/SVV/0526 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht und Grundstücksmanagement

- 12.3 „Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“
Ergebnis des Bieterwettbewerbs für den Verkauf städtischer Grundstücke Havelufer/Alte Fahrt und Friedrich-Ebert-Straße/Schlossstraße ...“
Hier: Aufhebung Punkt 4 des Beschlusses DS 11/SVV/0809 Verkauf der Humboldtstraße 5/6
Veräußerung an den ausgewählten 1. Nachrücker
12/SVV/0543 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 13 Information über Kreditaufnahmen des KIS Oberbürgermeister, KommunalerImmobilienService
12/SVV/0452
- 14 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 22.08.2012 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Feldlage Saarmund
– Flurbereinigungsbehörde –
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung Ladung

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens „Feldlage Saarmund“:

Im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Saarmund“, Az. 1-002-D, ist der Bodenordnungsplan aufgestellt und wird gemäß § 59 und § 63 Abs. 2 des LwAnpG¹ in Verbindung mit § 59 des FlurbG² sowie § 3 des BbgLEG³ den Beteiligten bekanntgegeben.

Gemäß § 59 FlurbG finden folgende Termine statt:

1. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt zur Einsichtnahme für die davon Betroffenen offen

am 18. und 19.09.2012
in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr
im Versammlungsraum der Gemeinde Tremisdorf,
neben der Feuerwehr

und

vom 03.09. bis 21.09.2012
während der allgemeinen Geschäftszeiten
im Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

In dieser Zeit stehen Ihnen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung bzw. der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen zur Verfügung.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2011 (BGBl. I S. 1149)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Brandenburgisches Landesentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I S. 1)

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für alle Beteiligten statt

am Dienstag, den 25.09.2012
in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr
im Versammlungsraum der Gemeinde Tremisdorf,
neben der Feuerwehr

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluß des Termins zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, daß er mit den Regelungen im Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Offenlegungstermin und dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtsvordrucke sind im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung oder bei der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH erhältlich und können auf Wunsch zugesandt werden.

Saarmund, den 13.07.2012

Torsten Zado
(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Feldlage Saarmund)

Straßenumbenennung in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Beschluss Nr. 12/SVV/0310 der 45. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.06.2012 wurde die im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam gelegene „Dr.-Kurt-Fischer-Straße“ in

„Am Gutstor“

umbenannt.

Die Straße „Am Gutstor“ beginnt an der Potsdamer Chaussee (B2) auf Höhe des Vorplatzes am Feuerwehr-Gerätehauses und verläuft ca. 290 m in Richtung Norden, wo sie an der Kreuzung Helmut-Just-Straße/Schwarzer Weg endet. Der Name „Am Gutstor“ bezieht sich auf das gegenüber des Feuerwehr-Gerätehauses gelegene Gutstor Groß Glienicke, welches bis heute den Eingang zum Gutspark Groß Glienicke darstellt.

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, wie z.B. Personalausweise, Fahrzeugscheine und -briefe sowie Gewerbescheine, wird für die Anwohner der Straße „Am Gutstor“ gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch diese

Umbenennung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 18.07. 2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]), wird die Einziehung des öffentlichen Fußgängerdurchgangs im Ostrisalit des Marstalls (Film-museum) in 14467 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verliert dieser Durchgang den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam
Flur 6
Flurstück 31 mit einer Teilfläche von ca. 101,0 m²

2. Begründung

Die Einziehung des Fußgängerdurchgangs im Ostrisalit des Marstall (Eigentümerin: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg) erfolgt wegen des Verlustes der Verkehrsbedeutung sowie aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Durch den Neubau des Landtagsgebäudes auf dem Grundriss des ehem. Stadtschlusses wurde die Verkehrsführung im Bereich der Kreuzung Breite Straße/Friedrich-Ebert-Straße inkl. Gehwege komplett umgestaltet. Mit der Schaffung neuer Gehwegbereiche außerhalb des Durchgangs im Ostrisalit sowie beidseitig der Straßenbahntrasse ist die Verkehrsbedeutung des Durchgangs komplett verloren gegangen. Durch brand- und denkmalschutzrechtlich zwingend notwendige Baumaßnahmen am gesamten Marstall ist zudem die dauerhafte Schließung des Ostrisalits erforderlich. Der reguläre Straßenverkehr auf den umliegenden Straßen wird durch die Einziehung dieses Durchgangs nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie der Antrag und die ausführliche Begründung zur Einziehung können

bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
 - donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung angeordnet.

Potsdam, den 16. Juli 2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Babelsberg

Im Zuge einer Katasterneuvermessung des dargestellten Bereiches mit Auswertung der Katasternachweise und Aktualisierung des Gebäudebestandes, wurde die Übernahme dieser Veränderungen in das Liegenschaftskataster vorgenommen.

Die Bekanntgabe der Fortführung der Katasterunterlagen erfolgt wegen der großen Anzahl der zu benachrichtigenden Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I Nr. 17) durch Offenlegung. Ort und Zeit der Offenlegung sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters bestandskräftig als amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1995 (BGBl. I S. 778).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **23.08.2012 bis 24.09.2012** in den Diensträumen des Fachbereichs Kataster und Vermessung.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Kataster und Vermessung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 408
14467 Potsdam

Öffnungszeiten:

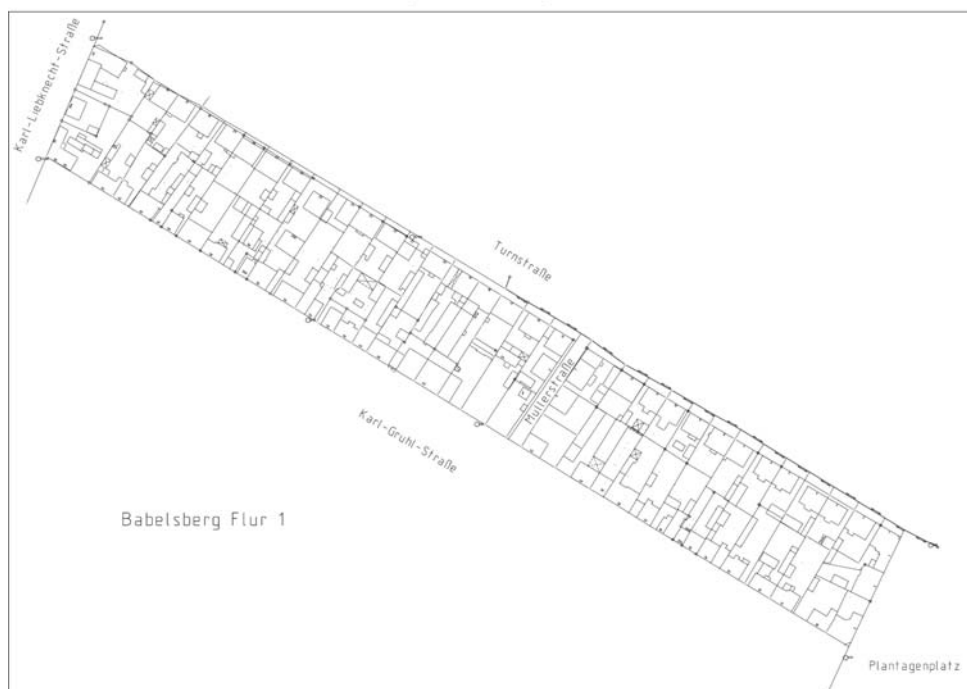
dienstags von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr und donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr; außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, 23.07.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung des Liegenschaftskatasters

Gemarkung Babelsberg Flur 1



Auszug aus der amtlichen digitalen Liegenschaftskarte Potsdam
Herausgeber FB Kataster und Vermessung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ OT Groß Glienicke

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ OT Groß Glienicke lag in der Zeit vom 12.12.2011 bis 16.01.2012 öffentlich aus. Im Ergebnis dieser Beteiligung soll der Bebauungsplanentwurf in Teilbereichen geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans liegt im Norden des Ortsteiles Groß Glienicke und umfasst die bisher unbebauten Flächen zwischen L 20 und B 2, die Potsdamer Chaussee im Abschnitt zwischen Kreisverkehr B 2/L 20 im Westen und Einmündung Grüner Weg im Osten, nördlich und südlich an die Potsdamer Chaussee angrenzende Siedlungsflächen sowie eine östlich an den Grünen Weg angrenzende Teilfläche. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst:

in der Flur 16 der Gemarkung Groß Glienicke die Flurstücke 52/2, 54, 55/1, 55/2, 64 tw., 65 bis 67, 68, 72, 74, 76, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 78, bis 81, 85 tw., 145, 170, 171 tw. und 172 bis 179 sowie

in der Flur 17, der Gemarkung Groß Glienicke die Flurstücke 6/4, 7/1, 7/2, 8, 9, 12, 20 tw., 43/3 tw., 72/3 tw., 162 bis 164, 171, 236, 395, 398, 400 und 402.

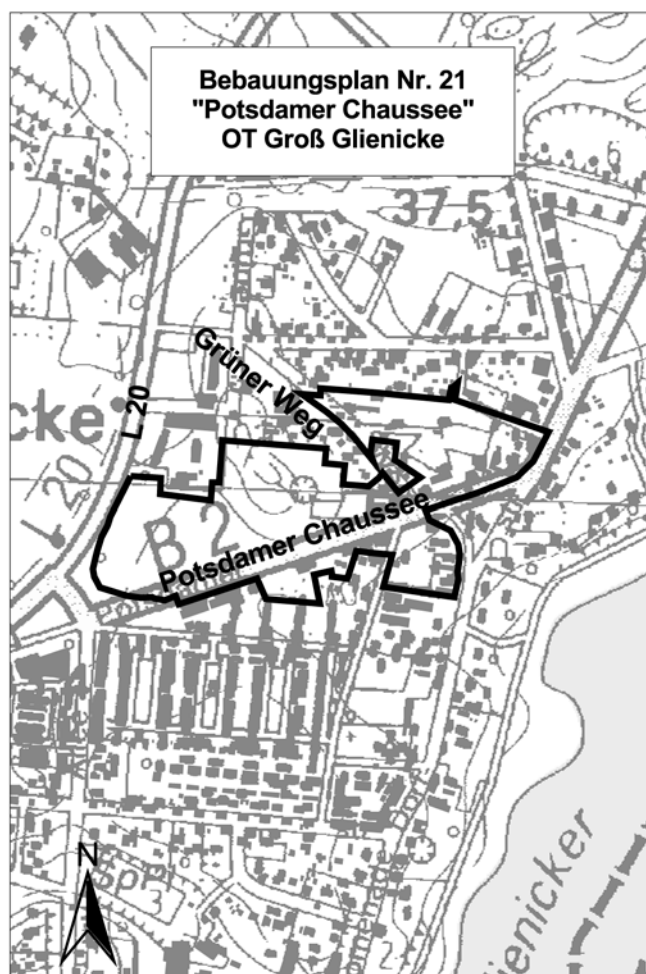
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,4 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Anlass für die erneute Auslegung ergibt sich aus den Änderungen der Planung, die bei gleich bleibenden Planungszielen insbesondere folgende Punkte betreffen:

- Neugliederung der Reinen und Allgemeinen Wohngebiete zur eindeutigen Zuordnung für Ausgleichsmaßnahmen,
- Verzicht auf horizontale Nutzungsgliederungen in den reinen Wohngebieten,
- Änderung der westlichen Baugrenze auf dem Flurstück 64 der Flur 16,
- Kennzeichnung von Flächen zur Freihaltung von Terrassen vor den Baudenkmalen Potsdamer Chaussee 14 und 20,
- Begrenzung der Gebäudehöhe im Sondergebiet „Nahversorgung“ bezogen auf die Oberkante,
- Konkretisierung und Ergänzung der Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage der überarbeiteten und ergänzten Gutachten,
- Konkretisierung der grünordnerischen Festsetzungen hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in den Baugebieten.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Faunistisches Gutachten vom Oktober 2009
- Verkehrsgutachten zur Beurteilung verkehrlicher Auswirkungen auf die Bundesstraße 2, Untersuchungsbericht vom Dezember 2009
- Verkehrsgutachten zur Beurteilung verkehrlicher Auswirkungen auf die Bundesstraße 2, Untersuchungsbericht (Nachtrag vom 21.01.2011 zum Verkehrsgutachten aus 12/2009, überarbeitet am 27.03.2012)
- Abschätzung der lokalen Verteilung der Stellplatznachfrage für den Parkplatz innerhalb des Sondergebietes im B-Plan 21 vom 19.04.2012
- Lärmimmissionsprognose, Gutachten vom Januar 2011
- Lärmimmissionsprognose, Gutachten 1. Überarbeitete Fassung vom Mai 2012
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen sowie der ersten förmlichen Beteiligung zu den Belangen Artenschutz,



Denkmalpflege, Bodendenkmale, Immissionsschutz und Naturschutz.

Diese Unterlagen können im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ OT Groß Glienicke gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet statt vom:

24.08. 2012 bis 14.09.2012

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, im Flurbereich

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Eichler
Zimmer 825, Tel.: 2 89-25 27
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegen-

stand der erneuten öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 26.07.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 10/2012 am 19.07.2012 bekannt gegeben.

Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ wurde am 24.07.2012 durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Sprechstunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

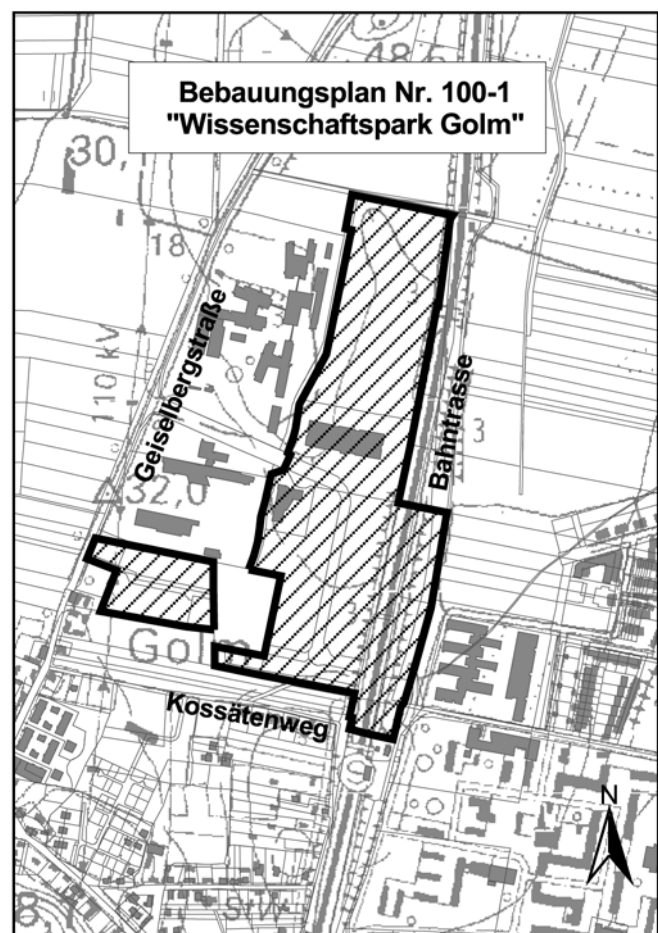
Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Information: Frau Enderling
Zimmer 807, Tel.: +49(0) 331 289-2524
Dienstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ umfasst zwei räumlich getrennte Geltungsbereiche. Die Grenze des östlichen, deutlich größeren Plangebietes verläuft

- im Norden: entlang des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“,
- im Osten: entlang der Bahntrasse des Berliner Bahnaußerrings bzw. der Straße An der Bahn
- im Süden: in südlicher Verlängerung des Kossätenweges und südlich des Fuß- und Radweges zwischen der Bahn und den Instituten



im Westen: an der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans 5/94 „Wissenschaftspark“ (Teilbereich A) bzw. dessen 1. Änderung

im Ortsteil Golm der Landeshauptstadt Potsdam. Das östliche Plangebiet hat eine Größe von ca. 16,5 ha.

- Die Grenze des westlichen Plangebietes verläuft
- im Norden: entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans 5/94 A „Wissenschaftspark“ (Teilbereich A)
- im Osten: entlang der westlichen Grenze des Bebauungsplans 5/94 A „Wissenschaftspark“ (Teilbereich A)
- im Süden: entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1215, 1216, 1217
- im Westen: in der Geiselbergstraße

im Ortsteil Golm der Landeshauptstadt Potsdam. Das westliche Plangebiet hat eine Größe von ca. 2 ha.

Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 01.08.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Zum 31.7.2012 legt Herr Martin Kühn (GRÜNE/B 90) sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Da Herr Karl-Heinz Roos aus Potsdam fortgezogen ist, wurde als nächstfolgende Ersatzperson Frau Hala Kindel-

berger zum 31.7.2012 in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, 24. Juli 2012

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2013 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A

- a) Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4 – Stadtentwicklung und Bauen
- b) Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
- c) Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
- d) Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
- e) F – LB StLB (Z) – 01/2013

Leistungsbereiche StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z)

- | | |
|-----|---|
| 600 | Erdarbeiten |
| 606 | Abwasserkanalarbeiten |
| 607 | Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich |
| 608 | Drän - und Versickerungsarbeiten |
| 615 | Verkehrswegebauarbeiten |
| 620 | Landschaftsbauarbeiten |
| 621 | Dämmung an technischen Anlagen |
| 630 | Mauerarbeiten |
| 631 | Beton- und Stahlbetonarbeiten |
| 634 | Zimmer- und Holzbauarbeiten |
| 638 | Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten |

- | | |
|-----|--|
| 639 | Klempnerarbeiten |
| 650 | Putz- und Stuckarbeiten |
| 651 | Gerüstarbeiten |
| 652 | Fliesen- und Plattenarbeiten |
| 653 | Estricharbeiten |
| 655 | Tischlerarbeiten |
| 656 | Parkettarbeiten |
| 657 | Beschlagarbeiten |
| 660 | Metallbau- und Stahlbauarbeiten |
| 661 | Verglasungsarbeiten |
| 663 | Beschichtungs- und Tapezierarbeiten |
| 665 | Bodenbelagarbeiten |
| 679 | Raumlufttechnische Anlagen |
| 680 | Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen |
| 681 | Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten |
| 682 | Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden |
| 684 | Blitzschutzanlagen |

Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) – **aktuelle Fassung** können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
Fax 030/2601-1260; Tel. 030/2601-2260

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
- h) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2013**
- j) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge: **15. September 2012**
- k) Anträge sind zu richten: Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4
Stadtentwicklung und Bauen
Submissionsstelle
Haus I, Zimmer 217 – 220
Hegelallee 6 – 10
14467 Potsdam
- l) Der Antrag ist in Deutsch abzufassen.

- m) Die Angebotsaufforderungen werden bis **05. Oktober 2012** versandt.
- n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.
- o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
- p) Geforderte Eignungsnachweise:
§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis **und/oder** Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt)
- q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Landeshauptstadt Potsdam 2012

Vorbemerkungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlichen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach §§ 558 ff. BGB dar. Der Potsdamer Mietspiegel 2012 ist wiederum ein qualifizierter Mietspiegel im Sinne des § 558 BGB. Ein qualifizierter Mietspiegel wird im Gegensatz zum einfachen Mietspiegel „nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt“. Das trifft auf den vorliegenden Mietspiegel mit Ausnahme der Orientierungshilfe zur Spanneinordnung zu. Bei einem qualifizierten Mietspiegel wird unterstellt, dass „die bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben“ (§ 558 d BGB). Hierbei handelt es sich um eine widerlegliche Vermutung i. S. von § 292 ZPO. Sie gibt dem qualifizierten Mietspiegel im Mietprozess eine höhere Beweiskraft.

Der vorliegende Mietspiegel wurde durch den Arbeitskreis Mietspiegel der Landeshauptstadt Potsdam erstellt.

Unter Federführung des Bereiches Wohnen der Stadtverwaltung Potsdam haben

- der BFW Landesverband Berlin/Brandenburg e. V.
- der Deutsche Mieterbund, Babelsberger Mieterverein e. V.,
- der Deutsche Mieterbund, Mieterverein Potsdam u. Umgebung e. V.,
- die GWG Bauverein Babelsberg eG,
- der Haus- und Grundeigentümergebiet Potsdam und Umgebung e. V.,
- die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG,
- die Pro Potsdam GmbH,
- die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam,
- der Verband Berlin Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V., Landesgeschäftsstelle Potsdam

an der Erstellung des Mietspiegels mitgewirkt und diesen als für die Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich vereinbart. Der Mietspiegel wird auch durch die Genossenschaften

- Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG,
- Gewoba eG Babelsberg,
- WBG Daheim eG,
- Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG,
- Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam West eG,
- Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG,
- Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG,

die durch die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG und die GWG Bauverein Babelsberg eG vertreten wurden, als verbindlich anerkannt.

Die diesem Mietspiegel zu Grunde liegenden Mietdaten (22.278 Wohnungsmieten) wurden auf Basis der von den Vermietern bereitgestellten Rohdaten durch die Stadtverwaltung, Bereich für Statistik und Wahlen gemeinsam mit dem Bereich Wohnen – entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitskreis Mietspiegel – durch umfangreiche Auswertungsverfahren ermittelt, auf ihre Plausibilität geprüft, aufbereitet und um Ausreißer bereinigt.

Erläuterungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel findet seine rechtliche Grundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er stellt eine Übersicht über die im Erhebungszeitraum im Gemeindegebiet Potsdam gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit dar. Nach den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuverträge) oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind (Mieterhöhungen). Die ausgewiesenen Mieten werden kurz „ortsübliche Vergleichsmiete“ genannt.

Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden sollen. Mit dem Mietspiegel 2012 liegt nunmehr der vierte qualifizierte Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam vor. Mit ihm wird der Mietspiegel 2010 gem. § 558 d Abs. 2 BGB an die Marktentwicklung angepasst. Der Mietspiegel ist gesetzlich als Begründungsmittel zur Anpassung der Mieten an die Marktentwicklung vorgesehen und stellt für Mieter ein geeignetes Instrument zur Prüfung von Mieterhöhungsverlangen und zur Gewinnung einer Preisübersicht bei der Anmietung von Wohnungen dar. Er erzeugt Transparenz am Wohnungsmarkt und wirkt streitmindernd.

Rechtliche Grundlagen

Der Vermieter kann nach § 558 BGB¹⁾ verlangen, dass der Mieter einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn

- die bisherige Miete der Wohnung seit fünfzehn Monaten unverändert ist (von Erhöhungen der Miete aufgrund von Moder-

¹⁾ in der jeweils gültigen Fassung

nisierungsmaßnahmen, Betriebs- und Kapitalkostenerhöhungen abgesehen; §§ 559 – 560 BGB) und

- die Miete sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, wiederum von Erhöhungen nach den §§ 559 – 560 BGB abgesehen, nicht um mehr als 20 % erhöht hat (Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 BGB).

Das Recht auf eine Mieterhöhung steht dem Vermieter nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder der Ausschluss sich aus anderen Umständen ergibt, insbesondere wenn das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit mit fester Miete vereinbart ist. Für Staffelmietverträge gelten besondere Regelungen.

Mieterhöhungsverfahren:

Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen, die hier nur sehr stark verkürzt und ohne Übernahme jeder Haftung dargestellt werden können.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber in Textform geltend machen und begründen. Dazu kann der Vermieter folgende Begründungsmittel heranziehen:

- den Mietspiegel,
- die Auskunft aus einer Mietdatenbank,
- ein begründetes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen oder
- die Mieten von mindestens drei Vergleichswohnungen.

Dem Mieter steht eine Überlegungsfrist von zwei Kalendermonaten zu. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem er das Erhöhungsverlangen erhalten hat. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb dieser Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der Erhöhung nicht zu, kann (und muss, sofern er die Rechte aus dem Erhöhungsverlangen nicht verlieren will) der Vermieter innerhalb von drei weiteren Monaten den Mieter auf Zustimmung verklagen.

Geltungsbereich dieses Mietspiegels

Dieser Mietspiegel ist eine Übersicht über die im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam am 31.01.2012 üblicherweise für Wohnraum gezahlten Mieten. In die Datenerhebung sind Vertragsabschlüsse/-änderungen für den Zeitraum vom 01.02.2008 bis 31.01.2012 eingegangen.

Der Mietspiegel gilt auch für die durch Gemeindegebietsreform am 26.10.2003 eingemeindeten Ortsteile (Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren).

Er gilt nicht für:

- öffentlich geförderte Wohnungen¹⁾,
- Wohnraum, der Teil eines Studenten- oder Jugendwohnheims ist,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen (z. B. Betreuung und Verpflegung) abdeckt,
- möblierte oder teilmöblierte Wohnungen sowie
- Untermietverhältnisse.

Er gilt für Ein- und Zweifamilienhäuser nur eingeschränkt, da insofern keine Datenerhebung stattfand. Gemäß BGH VIII ZR 58/08 vom 17.09.2008 können Mieten, die im Geschosswohnungsbau üblich sind, im Ein- und Zweifamilienhaus „erst recht“ verlangt werden. Der BGH begründet dies mit dem erhöhten Wohnwert. Dieser Aussage schließt sich der Arbeitskreis Mietspiegel mit dem Hinweis an, dass diese Aussage ebenso wie die Orientierungshilfe nicht Bestandteil des qualifizierten Mietspiegels ist, aber vom Sachverstand der Autoren des Mietspiegels getragen wird.

Die Netto-Kaltmiete – der Mietenbegriff im Mietspiegel Potsdams

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche.

¹⁾ siehe Begriffserläuterungen

Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung i. d. F. vom 01.01.2004), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, ohne die sogenannten ‚kalten‘ Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- und Gewerbezuschläge.

Die Gliederung des Mietspiegels

Der Mietspiegel weist Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils gleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit aus. Die Gegenüberstellung der Verteilung der durchschnittlichen Mieten nach statistischen Bezirken (Stand Januar 2010) mit den erhobenen Daten ergab keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Miethöhe und Lage im Gemeindegebiet. Die Lagekriterien (u. a. Mikrolage, näheres Wohnumfeld) spielen jedoch bei der Spanneinordnung eine Rolle (siehe Abschnitt „Orientierungshilfe“).

Deshalb wurde die Merkmalgruppe „Wohnumfeld“ neu aufgenommen. Auf die Ausweisung besonders lärmbelasteter Straßen wird in diesem Mietspiegel auf Grund fehlender geeigneter/belastbarer Messwerte für die Landeshauptstadt Potsdam verzichtet. Stattdessen kann Lärmbelastung in der Merkmalgruppe „Wohnumfeld“ beachtlich sein.

Der vorliegende Mietspiegel umfasst auf Grund der gegebenen Mietenstruktur als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 4/5 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen). Bei Überschreitung der ortsüblichen Miete um mehr als 20 % (sogenannte Wesentlichkeitsgrenze) kann jedoch eine ordnungswidrig überhöhte Miete vorliegen.

Erläuterung der Vergleichsmerkmale

Größe

Für die Ermittlung der Wohnfläche in Quadratmetern bleiben die Zusatzräume außerhalb der Wohnung (wie z. B. Keller, Waschküche, Garage) außer Betracht.

Ausstattung

Maßgeblich sind grundsätzlich nur die Ausstattungsmerkmale, die vom Vermieter gestellt oder finanziert wurden.

Der Mietspiegel geht von **drei** Ausstattungskategorien aus. Darüber hinaus werden voll ausgestattete Wohnungen nach vier Sanierungsstufen unterschieden. Neu in den Mietspiegel aufgenommen wurde das Kriterium EnEV-Standard, nachdem sich statistisch signifikante Mietpreisunterschiede zwischen Wohnungen, die mindestens den o. g. Kriterien entsprechen, im Vergleich zum übrigen vollsanierten Altbaubestand herausgebildet haben.

1. schlechte Ausstattung

Als schlecht ausgestattet gelten Wohnungen

- ohne Sammelheizung *) mit Außentoilette,
- ohne Sammelheizung mit Innen-WC ohne Bad,
- mit Sammelheizung, aber ohne Bad *) und ohne Innen-WC.

2. Teilausstattung

Teilausgestattet sind Wohnungen

- ohne Sammelheizung, aber mit Bad und WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung ohne Bad oder WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung und WC ohne Bad innerhalb der Wohnung.

3.1 Vollausstattung/unsaniert

Vollausgestattet sind Wohnungen mit Sammelheizung und mit Bad und WC innerhalb der Wohnung.

3.2 Vollausstattung/teilsaniert

Über die unter 3.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als teilsaniert, wenn auf sie ein oder zwei der in 3.3 genannten vier Sanierungsmerkmale zutreffen.

3.3 Vollausstattung/voll saniert

Über die unter 3.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als vollsaniert, wenn auf sie drei oder vier der nachstehenden Sanierungsmerkmale zutreffen.

Die vier in Frage kommenden Sanierungsmerkmale werden wie folgt definiert:

1. überwiegende*) Fenstererneuerung oder Wiederherstellung,
2. erstmaliger Einbau Bad/WC oder Erneuerung des Bades auf modernen Standard*),
3. Einbau oder Erneuerung einer Fern-, Sammel- oder Etagenheizung (Öl/Gas) bei gleichzeitiger Erfüllung der Anforderungen aus der Heizkosten- und Heizungsanlagenverordnung*) bzw. EnEV,
4. Erneuerung der Elektroanlage gem. VDE-Vorschriften in Haus und Wohnung (alleinige Verstärkung des Anschlusswertes in der Wohnung auf mind. 3x16 Ampere reicht nicht aus)*).

Berücksichtigt werden nur solche Modernisierungsmaßnahmen, die nach 1990 durchgeführt wurden.

3.4 Vollausstattung/voll saniert/Sanierung oder Neubau nach EnEV ab 2002

Über die unter 3.3 genannten Voraussetzungen hinaus werden die Anforderungen mindestens der Energiesparverordnung 2002 (BGBl Teil I Nr. 59 vom 21.11.2001) erfüllt. Abzustellen ist auf den Zustand des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt. Die Einhaltung des zulässigen **Energiebedarfs** ist im Streitfall durch geeignete Nachweise zu belegen.

Beschaffenheit

Die Beschaffenheit einer Wohnung wird im Mietspiegel durch das Baualter der Wohnung, nicht zwingend durch das des Gebäudes, dargestellt.

Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietpreisspanne und den Mittelwert aus.

Gemäß § 558 a Abs. 4 BGB genügt es, wenn die im Mieterhöhungsverlangen verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Im Streitfall muss die sog. Einzelvergleichsmiete durch Einordnung in die Spanne ermittelt werden.

Zur Einordnung der Wohnung dient die in der Anlage ausgewiesene „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“. Sie ist Bestandteil des Mietspiegels und wird durch den Sachverstand der an der Mietspiegelerstellung beteiligten Experten getragen. Sie gehört jedoch nicht zum qualifizierten Teil des Mietspiegels. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Merkmale (z. B.: herausgehobene Lagevorteile, wie ruhige Wasserlage

oder fensterloses Zimmer) eine abweichende Spanneneinordnung rechtfertigen.

Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne gehen Sie bitte in zwei Schritten vor:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der Wohnwert mindernden und/oder Wohnwert erhöhenden Merkmale ist der konkrete Mietpreis zu ermitteln.

Umgang mit der Orientierungshilfe

Überwiegen die Pluspunkte der zusätzlichen Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Höchstwert gerechtfertigt. Überwiegen die Minuspunkte beim Auftreten zusätzlicher Merkmale, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Niedrigstwert vorzunehmen. Dabei werden die (positiven und negativen) Punkte (Anzahl der Punkte = %) gegeneinander aufgerechnet. Der maßgebliche Prozentsatz ist der „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ zu entnehmen.

Beispiel:

Für eine bestimmte Wohnung des Feldes B 8 (55 m², Baujahr 1949 – 1970, voll ausgestattet, unsaniert) ergibt sich folgende Einschätzung:

Summierung der wohnwertmindernden Merkmale	= - 35 Punkte (%)
Summierung der wohnwerterhöhenden Merkmale	= + 8 Punkte (%)
Ergebnis/Differenz	= - 27 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen von – bis Spanne erfolgt **immer** ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein negatives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung unter dem Mittelwert, nämlich um 27 % des Differenzbetrages zwischen unterem Wert und Mittelwert.

Im vorliegenden Fall beträgt der Mittelwert 6,08 EUR. Die Differenz zwischen diesem und dem unteren Wert von 5,44 EUR beträgt 0,64 EUR (6,08 EUR – 5,44 EUR). 27 % von 0,64 EUR sind 0,17 EUR.

Dieser Betrag wird nunmehr vom Mittelwert 6,08 EUR abgezogen. Nach Anwendung dieser Spanneneinordnung ergibt sich für die Beispielwohnung eine ortsübliche Miete von 5,91 EUR/m² (6,08 EUR – 0,17 EUR).

Gültigkeit des Mietspiegels

Der Mietspiegel 2012 für die Landeshauptstadt Potsdam tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mietspiegel 2010 außer Kraft.

Mietspiegel für die Landes- hauptstadt Potsdam 2012

Baualter Ausstattung	Wohnungen			von unter ... bis ... m ² Wohnfläche		
	bis 40 A	über 40 bis 60 B	über 60 bis 90 C	über 90 D		
bis 1948						
schlecht						
1	03,46* 2,91 – 3,97	3,27* 2,69 – 4,01	3,07* 2,67 – 3,66		-	
2	3,99 3,53 – 4,29	3,70 3,37 – 4,06	3,47 2,92 – 4,26		2,93 2,62 – 3,04	
3	6,30* 4,56 – 8,17	6,38 4,66 – 7,87	5,59 3,70 – 7,54		4,97 3,34 – 6,55	
4	6,05* 4,56 – 7,53	5,65 4,50 – 6,64	5,23 3,89 – 6,50		5,26 3,67 – 7,14	
5	7,00 5,37 – 9,04	6,24 4,96 – 8,17	6,05 4,42 – 8,00		6,08 4,31 – 8,03	
6	8,21 6,85 – 9,37	7,36 6,41 – 8,40	7,32 6,20 – 8,25		7,23 5,83 – 9,08	
1949 bis 1970						
teil ausgestattet						
7	5,81* 4,50 – 6,90	4,21* 3,79 – 5,15	4,06* 3,56 – 4,53		-	
8	6,62* 6,24 – 7,01	6,08 5,44 – 6,74	5,02* 3,64 – 6,03		-	
9	-	6,97 5,67 – 7,94	5,76 4,34 – 7,29		5,05* 4,20 – 5,42	
10	6,86* 5,20 – 9,50	5,57 4,84 – 6,35	5,50 4,95 – 5,88		5,13* 5,09 – 5,80	
11	6,88 5,77 – 8,00	5,63 4,90 – 6,89	5,74 4,90 – 6,66		6,08 4,82 – 7,50	
1971 bis 1990 **						
teil ausgestattet						
12	4,33* 3,46 – 4,66	3,90* 3,03 – 4,64	3,99* 3,76 – 4,50		-	
13	4,83 4,03 – 5,53	4,61 3,92 – 5,51	4,44 3,95 – 5,33		4,62 4,10 – 5,21	
14	5,00 3,51 – 6,88	4,60 3,51 – 5,57	4,35 3,40 – 5,24		4,06* 3,29 – 5,19	
15	5,78 4,65 – 6,96	5,16 4,26 – 6,13	4,85 3,98 – 5,50		5,01* 4,85 – 5,50	
16	6,62 5,50 – 7,84	5,69 4,99 – 7,15	5,23 4,70 – 6,10		5,15 4,75 – 5,97	
1991 bis 2012						
voll ausgestattet – vollsaniert						
17	7,99 7,25 – 8,24	7,70 6,39 – 9,09	6,61 5,30 – 8,11		6,62 6,00 – 7,70	
voll ausgestattet, Sanierung/ Neubau ab EnEV 2002						
18	8,00 8,00 – 8,00	7,93 7,23 – 8,87	7,91 7,01 – 8,80		8,42 7,80 – 8,95	

* Aussagekraft eingeschränkt – Felder enthalten nur 6 - 29 Mietdaten

** einschl. Wendebauten

*** noch keine Streuung, da Erstvermietung Neubau

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder

Wohnwert mindernde Merkmale (-)	Pkt.		Wohnwert erhöhende Merkmale (+)	Pkt.	
Bad/WC					
Dielenfußboden	4		Badewanne und zusätzlich separate Dusche	7	
Keine Entlüftung weder mechanisch noch natürlich	5		Zweites WC oder WC vom Bad getrennt	8	
Nicht beheizbar*	8		Natürlich belichtetes Bad, das in Wohnungen mit mehr als 40 m ² Wohnfläche größer als 8 m ² ist	8	
Keine Warmwasserbereitung	8		Bidet	2	
	25			25	
Küche:					
Keine Entlüftung weder mechanisch noch natürlich	4		Einbauküche mit hochwertiger Küchengeräteausstattung	5	
Kein Fenster	4		Küche natürlich belichtet, die in Wohnungen mit mehr als 40 m ² Wohnfläche größer als 12 m ² ist	5	
Fehlende Wandfliesen im Arbeitsbereich oder Nassbereich oder Herdbereich	2				
	10			10	
Wohnung:					
Kein zur Wohnung gehörender Abstellraum (z. B. Mieterkeller)	2		Balkon oder Loggia größer 3,8 m ² , Terrasse oder Wintergarten	7	
Elektro-* und Wasser- bzw. Abwasserleitungen nicht unter Putz	3		Aufwendige Decken- oder Wandverkleidung	3	
Keine Schallschutzfenster* an besonders lärmbelasteten Straßen*	8		Teppichboden, Parkett, abgeschliffene Dielen, Laminat oder andere hochwertige Beläge	6	
Einzelne Wohnräume nicht beheizbar	8		Einbruchshemmende Wohnungstür*	4	
Keine Möglichkeit der Wäschetrocknung außerhalb der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trockenplatz oder Balkon	2		Zur Wohnung gehörender Mietergarten	3	
Kein Waschmaschinenanschluss (separater, fester Zu- und Abfluss)	2		Außenjalousien oder Rollläden	2	
	25			25	
Gebäude:					
Schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes*	12		Personenaufzug in Gebäuden mit weniger als 6 Geschossen oder denkmalgeschützte*, voll ausgestattete und vollsanierte Objekte	10	
Starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses*	8		Repräsentativ gestalteter Eingangsbereich und Treppenhaus	5	
			Zusätzlicher Abstellraum im oder am Gebäude*	5	
	20			20	
Wohnumfeld:					
Stark vernachlässigtes Wohnumfeld*	5		Aufwendig gestaltetes Wohnumfeld oder Lage an besonders ruhigen Straßen (z. B. Kinderspielplätze bei Altbauten, Sitzbänke oder Ruheazonen, neu angelegte Wegebefestigungen mit Grünflächen)	5	

Erhebliche, regelmäßige Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche (z. B. durch Straßenverkehr oder gewerbliche Tätigkeit)	5		Wohnquartiere mit geringer Einwohner- und Bebauungsdichte (z. B. villenartige Mehrfamilienhäuser)	5	
Unzureichende Einzelhandelsversorgung im Umkreis von ca. 1 km	5		Einzelhandelsgeschäfte für den täglichen Bedarf innerhalb von ca. 1 km	5	
Keine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (Bus und Bahn) innerhalb von ca. 1 km	5		Gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (Bus oder Bahn) innerhalb von ca. 1 km	5	
	20			20	

*) siehe Begriffserläuterung

Begriffserläuterungen:

Bad	Unter einem Bad ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen, Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist oder über eine zentrale Warmwasserversorgung verfügt.
Besonders lärmbelastete Straßen	Hier wird in Anlehnung an den Mietspiegel 2008 auf die Liste der lärmbelasteten Straßen verwiesen, deren Messwerte im Einzelfall auf Aktualität geprüft werden müssen.
Denkmalgeschützte Objekte	Hier kann es sich um Einzeldenkmale oder Objekte im Bereich von Flächendenkmalen handeln.
Einbruchshemmende Wohnungstüren	Entsprechend DIN V ENV 1627 (ab Widerstandsklasse 2) oder im Altbau zusätzliche Sicherungsmaßnahmen durch Stangenschloss, Eingreifhaken, etc.
Elektroleitungen nicht unter Putz	Die Verlegung in Kabelkanälen ist nicht wertmindernd (mit der Verlegung unter Putz gleichgestellt)
Erneuerung der Elektroanlagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung)	Eine Erneuerung des Hausanschlusses ist dafür nicht zwingend erforderlich, wenn dieser bereits ausreichend dimensioniert ist. Elektroleitungen aus Aluminium in den Wohnräumen (außer Küche und Bad) sind ausreichend.
Heizungsanlagen-Verordnung	Die Heizungsanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durch die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst.
Modernes Bad	Ein Bad mit modernem Standard ist dann gegeben, wenn nach 1990 mindestens folgende Maßnahmen durchgeführt wurden: <ul style="list-style-type: none"> - Einbau moderner Sanitärtechnik - Einbau moderner Sanitärkeramik - Wandfliesen oder vergleichbares hochwertiges Material - Fußbodenfliesen oder verschweißter Kunststoffbelag
Nicht beheizbar	Hierbei handelt es sich um Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Heizstrahler, Elektroheizung, elektrische Fußbodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Das Merkmal bleibt als wohnwertmindernd unbeachtet, wenn eine zusätzliche Wärmequelle, im Ergebnis einer Wärmebedarfsberechnung, nicht erforderlich ist und die übliche Mindesttemperatur erreicht wird.
Öffentlich geförderte Wohnungen	Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe durch Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
Sammelheizung	Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart, die Wärmeerzeugung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen auf Kohlebasis
Schallschutzfenster	Die Definition „Schallschutzfenster“ entspricht der einschlägigen technischen Vorschrift
Schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes	z. B. große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung, dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks, erhebliche Fugenschäden
Stark vernachlässigtes Wohnumfeld	z. B. stark ungepflegte Außenanlagen im hausnahen Bereich
Starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses	Eine starke Renovierungsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn das Treppenhaus durch Mängel wie: mangelnde Trittsicherheit, Schäden am Geländer, Putzrisse, Putzabplatzungen, Durchfeuchtungen, unterlassene Schönheitsreparaturen insgesamt einen verfallenen Eindruck macht.

Überwiegende Fenstererneuerung oder -wiederherstellung	„Überwiegend“ soll klarstellen, dass es für die Erfüllung dieses Sanierungsmerkmals unschädlich ist, wenn ein Fenster von mehreren in einer Wohnung nicht erneuert wurde.
Voll ausgestattet – vollsaniert, ohne Sanierung nach EnEV	Das sind voll ausgestattete und vollsanierte Wohnungen in Objekten, die nicht den energetischen Anforderungen aus der EnEV ab 2002 entsprechen.
Voll ausgestattet – vollsaniert, Sanierung ab EnEV 2002	Das sind voll ausgestattete und vollsanierte Wohnungen in Objekten, die darüber hinaus mindestens den energetischen Anforderungen aus der EnEV 2002 entsprechen und für die der Nachweis der Einhaltung des zulässigen Energiebedarfs durch geeignete Nachweise erbracht werden kann.
Wendebauten	Bei den so genannten „Wendebauten“, handelt es sich ausschließlich um Plattenbauwohnungen in Drewitz, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen, jedoch erst 1991 fertig gestellt wurden
Wohnraum	Wohnraum ist jeder Raum, der tatsächlich und (bau-)rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom (Verfügungs-)Berechtigten dazu bestimmt ist (BVerwG, GE 1993, 63).
Zusätzlicher Abstellraum ...	Als „zusätzlicher Abstellraum im oder am Gebäude“ gelten nur Räume, die den Mieter (z. B. weil er Bestandteil des Mietvertrages ist) zur exklusiven Nutzung berechtigen (gemeinschaftlich genutzte Räume wie Trockenräume, Fahrradkeller, usw. berechtigen nicht zu diesem Zuschlag). Darauf, ob sich der Raum im oder am Gebäude befindet, kommt es hierbei nicht an.

Informationen und Beratung für ihre Mitglieder/Mieter:

Pro Potsdam GmbH (GEWOBA)
Pappelallee 4
14469 Potsdam
Tel. 0800 247365 1
info@gewoba.com

Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
Templiner Str. 11
14473 Potsdam
Tel. 0331-2704915

Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“ Potsdam eG
Jagdhausstr. 27
14480 Potsdam
Tel. 0331-6458-0
info@wgkarlmarx.de

Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG
Zeppelinstr. 152
14471 Potsdam
Tel. 0331-97 165 20
info@pwg1956.de

Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG
An der Alten Zauche 2
14478 Potsdam
Tel. 0331-888320
info@pbg-potsdam.de

Haus- und Grundeigentümergebiet Potsdam und Umgebung e. V.
Bertha-v.-Suttner-Str. 10
14469 Potsdam
Tel. 0331-280 3664
verein@hug-potsdam.org

Deutscher Mieterbund
Babelsberger Mieterverein e. V.
Plantagenstr. 18
14482 Potsdam
Tel. 0331-742201
mail@babelsberger-mieterverein.de

Deutscher Mieterbund
Mieterverein Potsdam und Umgebung e. V.
Schopenhauer Str. 31
14467 Potsdam
Tel. 0331-900 901
info@mieterverein-potsdam.de

Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam West eG
Schillerplatz 20
14471 Potsdam
Tel. 0331-9716990

Gewoba eG Babelsberg
Paul-Neumann-Str. 33 a
14482 Potsdam
Tel. 0331-7481970

GWG Bauverein Babelsberg eG
Kopernikusstr. 57
14482 Potsdam
Tel. 0331-70 52 38
info@gwgbauvereinbabelsberg.de

Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG
Fr.-Ebert-Str. 40
14469 Potsdam
Tel. 0331-288980

WBG „Daheim“ eG
Kolonie Daheim 1
14473 Potsdam
Tel. 0331-292167

BFW Landesverband Berlin/Brandenburg
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin
Tel. 030-230958-0

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Interessenbekundung

Das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte vermietet nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten am Alten Rathaus, am Alten Markt 9, einen Gewereteil zur Nutzung als Museumscafé.

Die Gesamtnutzfläche inklusive des Wirtschaftsteils beträgt rund 80 Quadratmeter. Eine Außenbestuhlung ist möglich. Die Ausstattung erfolgt durch künftigen Nutzer. Das Nutzungskonzept orientiert sich an den Öffnungszeiten des Museums und ist mit dem Museum abzustimmen.

Interessenten melden sich bitte bis zum 28.8.2012 bei:
Andreas Wenzel
Telefon: 0331 289 6812
E-Mail: andreas.wenzel@rathaus.potsdam.de

Votierung zum Bürgerhaushalt 2013/14

Auswahl der 20 wichtigsten Bürgervorschläge

In der Zeit vom 20. August bis zum 25. Oktober 2012 können alle Potsdamerinnen und Potsdamer ihr Votum für die wichtigsten Bürgervorschläge zum Stadtetat für die Jahre 2013 und 2014 abgeben. Teilnahmematerialien und weitere Informationen erhalten Sie

im Potsdamer Bürgerservice im Stadthaus in der Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81 in 14469 Potsdam. Alle eingebrachten Vorschläge und aktuelle Termine gibt es im Internet unter: www.potsdam.de/buergerhaushalt.

Neue landesweite Schulungsrunde für Privatwaldbesitzer

In den Monaten September, Oktober und November jeweils freitags in der Zeit von 16:00 – 19:30 Uhr und samstags in der Zeit von 08:30 – 15:30 Uhr veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e. V. eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen.

Schulungstermine finden Sie im Internet auf der Seite www.waldbauernschule-brandenburg.de. Um **vorherige Anmeldung** wird gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Tag des offenen Denkmals

am 09. September 2012 10:00 bis 24:00 Uhr,

Motto: „Holz“

Koordination: Untere Denkmalschutzbehörde

Der Tag des offenen Denkmals findet in diesem Jahr am 09. September unter dem Motto „Holz“ statt. Der Werkstoff „Holz“ kann breit und vielschichtig interpretiert werden, z. B. als nachwachsender Rohstoff, als Baumaterial unserer Region oder für hochwertige Ausstattungen in Kirchen und Bürgerhäusern, Holz mit seinen vielen guten Eigenschaften, auch lebendiges Holz in Natur, Parks und Gärten.

Zahlreiche Institutionen, Vereine und private Bauherren öffnen auch in diesem Jahr ihre Türen für sonst nicht oder nur in Teilen zugängliche Denkmale. Insgesamt sind am Tag des offenen Denkmals **37 Denkmäler und Orte** in der Landeshauptstadt Potsdam zu besichtigen, darunter die Dorfkirche Groß Glienicke, der mit Mitteln der Landeshauptstadt restaurierte Backofen am Neuendorfer Anger 3, die Villa Mühlberg, die Reithalle der Roten Kaserne u. v. m. Um 10:00 Uhr Eröffnungsveranstaltung mit dem Oberbürgermeister und anschließendem Jazzkonzert. Nähere Informationen unter:

<http://www.potsdam.de/cms/ziel/1002775/DE/>



Jubilare September 2012

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01. September 2012	Frau	Herta Briese
02. September 2012	Frau	Ursula Förster
05. September 2012	Frau	Herta Zilske
06. September 2012	Herr	Willi Lau
06. September 2012	Frau	Hedwig Pachulsky
10. September 2012	Frau	Herta Gerth
10. September 2012	Frau	Margit Giese
12. September 2012	Herr	Ernst Stramka
14. September 2012	Frau	Renate Hübner
14. September 2012	Frau	Ursula Jaekel
18. September 2012	Frau	Ilse Klingenberg
19. September 2012	Frau	Ingeburg Borchert
19. September 2012	Frau	Lucie Neuendorf
20. September 2012	Frau	Ursula Röttger
23. September 2012	Frau	Johanna Meyer
26. September 2012	Frau	Elfriede Hanke
27. September 2012	Frau	Anna Ausflug
29. September 2012	Frau	Hildegard Standfuß
30. September 2012	Frau	Charlotte Virk

